

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

gültig ab 01.03.2013

Für den Hotelaufnahmevertrag & Veranstaltungen in den Konferenz- und Seminarräumen sowie für alle weiteren damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen gelten die nachfolgenden Bedingungen des Hotels Gut Dürrnhof in Rieneck.

§ 1 Anwendungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen, die das Hotel Gut Dürrnhof (im Folgenden "GD") gegenüber dem Gast, dem Veranstalter und sonstigen Vertragspartnern (im Folgenden "Vertragspartner") erbringt. Die Leistungen bestehen insbesondere in der entgeltlichen Nutzungsüberlassung von Hotelzimmern und sonstigen Räumlichkeiten für z.B. Seminare, Tagungen, Präsentationen, Konferenzen, Bankette und sonstigen Veranstaltungen, dem Verkauf von Speisen und Getränken (F&B), der Organisation von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen und sonstigen Programmen, der Durchführung spezieller gesundheitsförderlicher Maßnahmen oder vergleichbarer Angebote sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des GD. GD ist berechtigt, seine Leistungen durch Dritte zu erfüllen.

1.2. Dies AGB beziehen sich auf alle Vertragsarten wie z.B. Hotelaufnahme-Pauschalreise-, Kontingent- oder Veranstaltungsverträge, die mit GD abgeschlossen werden. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

1.3. AGB des Vertragspartners finden keine Anwendung, auch wenn GD diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine AGB werden hiermit widersprochen.

§ 2 Vertragsschluss

2.1. Der jeweilige Vertrag kommt grundsätzlich nach mündlichem oder schriftlichem Antrag des Vertragspartners oder durch die Annahme des GD zustande. GD steht es frei, den Antrag schriftlich, mündlich, in Textform (E-Mail, Fax) oder schlüssig, durch Leistungserbringung, anzunehmen.

2.2. Schließt der Vertragspartner einen sog. Kontingentvertrag ab, haftet der Vertragspartner für sämtliche Schäden, die der Endnutzer schuldhaft verursacht.

2.3. Die Unter- oder Weitervermietung oder unentgeltliche Nutzung der überlassenen Zimmer durch Dritte sowie die Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken ist nur gestattet, wenn GD dies ausdrücklich gestattet. GD kann hier nach eigenem Ermessen auf Anfrage eine schriftliche Ausnahme erteilen.

§ 3 Zimmernutzung, Zimmer-übergabe, Abreise

3.1. Die Zurverfügungstellung der Zimmer erfolgt ausschließlich zu Beherbergungszwecken.

3.2. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Nutzung bestimmter Zimmer. Sollten Zimmer im Hause nicht verfügbar sein, wird GD den Vertragspartner unverzüglich hierüber informieren und gleichwertigen Ersatz in einem räumlich nahe gelegenen Hotel gleicher Kategorie anbieten.

3.3. Gebuchte Zimmer stehen dem Vertragspartner ab 15 Uhr zur Verfügung. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, hat GD das Recht, gebuchte Zimmer nach 18 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Vertragspartner hieraus Rechte oder Ansprüche herleiten kann.

3.4. Die Zimmer müssen am Abreisetag spätestens um 11:00 Uhr geräumt sein. Danach kann GD über den dadurch entstandenen Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 16 Uhr den Tageszimmerpreis (50% des regulären Zimmerpreises) in Rechnung stellen, ab 16 Uhr 100% des vollen Logispreises (Listenpreis).

3.5. Die Rückvergütung gebuchter, aber nicht in Anspruch genommener Leistungen, ist nicht möglich.

§ 4 Veranstaltungen

4.1. Um eine sorgfältige Vorbereitung durch GD zu ermöglichen, hat der Vertragspartner GD die endgültige Teilnehmerzahl spätestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung (bei Seminarveranstaltung gemeinsam mit einer Namensliste der Teilnehmer)

mitzuteilen. Sofern der Vertragspartner dabei eine höhere als die vereinbarte Teilnehmerzahl mitteilt, wird diese höhere Teilnehmerzahl nur dann Vertragsbestandteil, wenn GD dem schriftlich zustimmt. Stimmt GD nicht schriftlich zu, ist der Vertragspartner zu einer Durchführung der Veranstaltung mit einer höheren Teilnehmerzahl nicht berechtigt. Stimmt GD zu, richtet sich die Abrechnung nach der neuen Vereinbarung (ggfs. mit zusätzlichen Aufwendungen). Ein Anspruch des Vertragspartners auf Zustimmung besteht nicht. Die Abrechnung richtet sich unabhängig von der Mitteilung der Höhe der Teilnehmerzahl nach den vertraglichen Vereinbarungen. Nehmen tatsächlich weniger Teilnehmer an der Veranstaltung teil, ist dies für die Abrechnung unerheblich. Aufgrund einer verminderten Teilnehmerzahl ist GD dazu berechtigt, eine erhöhte Raumrate zu berechnen.

4.2. Verschiebt sich der vereinbarte Zeitpunkt des Beginns einer Veranstaltung, so ist GD berechtigt, dem Vertragspartner sämtliche hierdurch entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

4.3. Reservierte Räume stehen dem Vertragspartner nur innerhalb des schriftlich vereinbarten Zeitraums zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme darüber hinaus bedarf der schriftlichen Zustimmung GDs und wird grundsätzlich nur gegen zusätzliches Entgelt gewährt. Raumänderungen bleiben vorbehalten, soweit diese unter Berücksichtigung der Interessen GDs für den Vertragspartner zumutbar sind.

4.4. Bei Veranstaltungen, die über Mitternacht hinaus gehen, kann GD pro gebuchter Servicekraft und je angefangener Stunde € 20,00 zzgl. ges. USt. in Rechnung stellen. Der Vertragspartner haftet GD gegenüber für zusätzliche Leistungen an die Veranstaltungsteilnehmer oder gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung.

4.5. Sämtliche behördliche Genehmigungen hat der Vertragspartner auf eigene Kosten zu beschaffen, sofern schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Dem Vertragspartner obliegt die Einhaltung aller relevanten (ordnungs-)rechtlichen Vorgaben. Für die Veranstaltung an Dritte zu zahlende Abgaben wie GEMA-Gebühren, Vergütungssteuer u.a. sind durch den Vertragspartner unverzüglich an den Gläubiger zu zahlen.

4.6. Der Vertragspartner haftet für das Verhalten seiner Mitarbeiter, der Veranstaltungsteilnehmer sowie sonstiger Hilfskräfte wie für sein eigenes Verhalten. Das Hotel kann vom Vertragspartner die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

4.7. Um Beschädigungen vorzubeugen, ist die Anbringung und Aufstellung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit GD abzustimmen. Mitgebrachte Ausstellungs- und sonstige Gegenstände sind nach Veranstaltungsende zu entfernen. Kommt der Vertragspartner dieser Regelung nicht nach, so hat GD das Recht, eine Entfernung und kostenpflichtige Lagerung vorzunehmen. Eingebrachte Transportverpackungen, Umverpackungen und alle sonstigen Verpackungsmaterialien sind vom Vertragspartner auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Entsorgung kann kostenpflichtig vorgenommen werden, falls der Vertragspartner die Verpackungen nach Vertragsende zurücklässt. Alle im Rahmen der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände wie Dekorationsmaterial u.ä. müssen sämtlichen maßgeblichen Ordnungsvorschriften entsprechen.

4.8. Versicherungsschutz für eingebrachte Gegenstände besteht seitens GD nicht. Der Abschluss einer erforderlichen Versicherung ist ausschließlich Sache des Vertragspartners.

4.9. Störungen oder Defekte an von GD zur Verfügung gestellten Einrichtungen werden, soweit dies GD möglich ist, beseitigt. Der Vertragspartner kann in diesem Zusammenhang keine Ansprüche herleiten.

4.10. Werden vom Vertragspartner eigene elektrische Anlagen eingebracht, so bedarf es vor Anschluss an das Stromnetz der Zustimmung der Hotelleitung. Der anfallende Stromverbrauch wird nach den gültigen Bereitstellungs- und Arbeitspreisen berechnet, wie das Versorgungsunternehmen sie GD belastet. Eine pauschale Erfassung und Berechnung steht GD frei.

Durch Anschluss auftretende Störungen oder Defekte an den technischen Anlagen GDs gehen zu Lasten des Vertragspartners.

4.11. Beschafft GD für den Vertragspartner technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten handelt GD im Namen und für Rechnung des Vertragspartners; dieser haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt GD von allen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern frei. Eine Haftung GDs wegen nicht rechtzeitiger Beschaffung oder einer Mangelhaftigkeit der beschafften Einrichtungen ist ausgeschlossen.

4.12. Der Vertragspartner darf Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen (z.B. nationale Spezialitäten etc.) kann darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden; in den Fällen wird eine Allgemeinkostengebühr unter Abzug des anteiligen Wareneinsatzes berechnet.

4.13. Zeitungsanzeigen, die Einladungen zu Vorstellungsgesprächen bzw. Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung GDs.

4.14. Jede Art von Werbung, Information, Einladungen, durch die ein Bezug zum Hotel, insbesondere durch Verwendung des Hotelnamens, hergestellt wird, bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Hotels.

§ 5 Bereitstellung der Leistungen, Preise, Zahlungen, Aufrechnung und Abtretung

5.1. Die Preise der jeweiligen Leistungen bestimmen sich nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste GDs. Sämtliche Preise verstehen sich inklusive der z.Zt. gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. In den Preisen sind öffentliche Abgaben wie z.B. Kurtaxen, Kulturförderabgaben (sog. "Bettensteuer") u.a. nicht enthalten. Die genannten Abgaben hat der Vertragspartner zusätzlich zu tragen. Die jeweiligen Beträge werden ihm gesondert in Rechnung gestellt. Erhöhungen der Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Vertragspartners. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und erster Vertragsleistung 120 Tage, so hat GD das Recht Preiserhöhungen bis maximal 15% vorzunehmen. Nachträgliche Änderungen der Leistungen können zu Veränderungen der Preise führen. GD ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Vertragspartner eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zu 100% der gesamten Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag festgehalten werden.

5.2. Der Zahlungsanspruch GDs ist unverzüglich nach Zugang der jeweiligen Rechnung ohne Abzug fällig. Eine Rechnung gilt spätestens 3 Tage nach Versendung als beim Rechnungsempfänger zugegangen, sofern kein früherer Zugang nachgewiesen werden kann. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regeln.

5.3. Die Erstellung einer Gesamtrechnung entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Einzelrechnungen. Ein Zahlungsverzug auch nur einer Einzelrechnung berechtigt GD, alle weiteren und zukünftigen Leistungen zurückzuhalten und die Erfüllung der Leistungen von einer Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 100% der noch ausstehenden Zahlung abhängig zu machen.

5.4. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von 10,00 € geschuldet. Rechnungen sind grundsätzlich sofort bar oder mit Kreditkarte zu zahlen. GD ist berechtigt, Devisen, Schecks und Kreditkarten zurückzuweisen. Gutscheine (Voucher) von Reiseveranstaltern werden nur akzeptiert, wenn dies im Vorfeld mit dem GD schriftlich vereinbart ist. Eine Resterstattung des Vouchers für nicht in Anspruch genommener Leistungen ist ausgeschlossen.

5.5. Der Vertragspartner kann gegenüber einer Forderung GDs nur aufrechnen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Sinngemäß gilt dies für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen eigener Forderungen des Vertragspartners. Ansprüche und sonstige Rechte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung GDs abgetreten werden.

5.6. Nutzt der Vertragspartner für die Bezahlung von GD Produkten mit Vorauszahlungspflicht (z.B. allgemeine Bestellungen mit Vorauszahlung oder garantierte Buchung) eine Kreditkarte ohne diese körperlich vorzulegen (z.B. über Telefon, Internet o.ä.) ist der Vertragspartner im Verhältnis zu GD nicht berechtigt, seinem Kreditkarteninstitut gegenüber diese Belastung zu widerrufen.

§ 6 Leistungsstornierung/ Leistungsreduzierung

6.1. Sämtliche Rücktritte müssen in Schriftform vorliegen und durch den Vertragspartner bestätigt werden.

6.2. Reservierungen des Vertragspartners sind für beide Vertragspartner verbindlich. Bei einer Stornierung bzw. Reduzierung durch den Vertragspartner hat dieser folgenden Schadensersatz zu leisten:

a) kein Schadensersatz, wenn die schriftliche Stornierung bzw. Reduzierung bis 8 Wochen vor Beginn des Leistungszeitraums GD zugeht.

Danach werden 80% vom Logispreis (incl. Frühstück) fällig.

b) Schadensersatz i.H. v. 80% des Wertes der gebuchten Leistungen, wenn die schriftliche Stornierung bzw. Reduzierung ab 4 Wochen vor Beginn des Leistungszeitraums GD zugeht.

c) Schadensersatz i.H. v. 0%, wenn es sich um nur 1 Zimmer handelt, das in der Zeit bis 7 Tage vor Termin storniert wird.

d) Schadensersatz i.H. v. 100% des Wertes der bestellten Leistungen, wenn die schriftliche Stornierung bzw. Reduzierung erst am Anreisetag des Leistungszeitraums erfolgt (oder bei Nichtanreise ohne Stornierung)

6.4. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass der Schaden GDs nicht gegeben oder geringer ist.

6.5. Sofern GD die stornierte Leistung im vereinbarten Zeitraum anderweitig gegenüber Dritten erbringen kann, reduziert sich der Schadensersatz des Vertragspartners um den Betrag, den diese Dritte für die stornierte Leistung zahlen, maximal jedoch bis zum Entfallen des gesamten Schadensersatzes.

§ 7 Rücktritt/ Kündigung der Vertragspartner

7.1. GD ist nach gesetzlichen Regelungen zum Rücktritt vom Vertrag (§323BGB) bzw. zur Kündigung des Vertrages (§ 314BGB) berechtigt, wenn:

a) der Vertragspartner eine fällige Leistung nicht erbringt

b) die Erfüllung des Vertrages wegen höherer Gewalt, Streik oder anderer von GD nicht zu vertretender Umstände unmöglich ist

c) der Vertragspartner irreführende oder falsche Angaben über wesentliche Daten macht

d) der Vertragspartner den Namen GD mit werbenden Maßnahmen ohne vorherige schriftliche Zustimmung gebraucht

e) vertragsgegenständliche Räume ganz oder teilweise ohne schriftliche Zustimmung GD's untervermietet werden

f) GD begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen GD's in der Öffentlichkeit gefährden kann

7.1.1. GD hat den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktritts / der Kündigung unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden des Grundes schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Vertragsaufhebung durch GD begründet keine Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz oder sonstige Ausgleichsleistungen. Ein Anspruch GD's auf Ersatz eines ihm entstandenen Schadens oder der von ihm getätigten Aufwendungen bleibt im Falle der berechtigten Vertragsbeendigung unberührt.

7.2. Es ist dem GD möglich aus folgenden betrieblichen Gründen bis 8 Wochen vor dem Leistungszeitraum aus dem Vertrag zurückzutreten:

a) Änderung des Betriebszwecks

b) Betriebsaufgabe,

c) Verkauf des Betriebs

d) Insolvenz

Der Vertragspartner ist über den betrieblichen Grund und die daraus resultierende Kündigung möglichst zeitnah schriftlich zu informieren.

§ 8 Haftung GDs, eingebrachte Gegenstände, Verjährung

8.1. GD haftet für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche grundsätzlich nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

8.2. Ausnahmsweise haftet GD für leichte Fahrlässigkeit bei Schäden,

a) die auf der Verletzung essentieller Vertragspflichten beruhen. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt

b) aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit

8.3. Eine Haftung GDs für Folgeschäden oder mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

8.4. Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten in gleicher Weise zu

Gunsten aller zur Erfüllung seiner Vertragspflichten durch GD eingesetzten Unternehmen, ihrer Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen. Sie gelten nicht, wenn GD eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes übernimmt oder bei arglistig verschwiegenen Fehlern.

8.5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens bei Abreise, im Hotel anzuzeigen.

8.6. Für eingebrachte Gegenstände des Vertragspartners gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 701ff BGB.

8.7. Zurückgeliebene Sachen des Vertragspartners/Übernachtenden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Vertragspartners nachgesandt. GD verwahrt die Sachen 12 Monate auf und berechnet dafür eine angemessene Geldeistung. Danach werden die Sachen, sofern ein erkennbarer Wert besteht, einer sozialen Einrichtung gespendet.

8.8. Sportanlagen, Sportgeräte und Fahrzeuge müssen vor Inanspruchnahme geprüft werden. Für Unfälle, die bei Sportveranstaltungen und anderen Freizeitaktivitäten auftreten, haftet GD nur, wenn es ein Verschulden trifft. Wir empfehlen den Abschluss einer Sport- und Unfall-Versicherung.

8.9. Sämtliche Ansprüche des Vertragspartners/Übernachtenden gegen GD aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag verjähren nach Ablauf eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist oder der Vertragspartner von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müsste.

§9 Erfüllungs- und Zahlungsort, Gerichtsstand, Nebenabreden, Teilunwirksamkeit

9.1. Erfüllung- und Zahlungsort ist für beide Seiten der Sitz des Hotelbetriebs GD.

9.2. Es gilt deutsches Recht.

9.3. Mündliche Absprachen werden erst wirksam, wenn sie durch den Hoteller schriftlich bestätigt wurden.

9.4. Mit Ausnahme für private Endverbraucher wird das Amtsgericht Gemünden am Main als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund des jeweiligen Vertrages ergeben, vereinbart.

Rieneck, im Januar 2013